

Börsenblatt
für den
Deutschen Buchhandel
und für die mit ihm
verwandten Geschäftszweige.

Herausgegeben von den
Deputirten des Vereins der Buchhändler zu Leipzig.

Amtliches Blatt des Börsenvereins.

Nº 89.

Freitags, den 8. October

1841.

Bekanntmachung.

In den Börsenverein wurde als Mitglied aufgenommen:

Herr W. Hermes in Berlin.

Jena, Leipzig und Berlin, den 27. Sept. 1841.

Der Börsenvorstand.

Fr. Frommann. A. Rost. L. Oehmigke.

Gesetzgebung.

Bei dem besondern Interesse, welches die Münzverhältnisse Sachsen's auch für den auswärtigen Buchhandel darbieten, dürfte die Mittheilung nachstehender Verordnung Bielen, die auf andere Weise nicht sobald damit bekannt werden, willkommen sein:

Da die zu näherer Ausführung des Münzgesetzes vom 20. Juli vorigen Jahres § 14, ingleichen des Münzausgleichsgesetzes vom 21. Juli vorigen Jahres § 16, 17 und 19 unterm 17. November vorigen Jahres erlassene Verordnung einige weitere Modificationen nothwendig macht, so werden an deren Stelle nachstehende Vorschriften bis auf Weiteres hierdurch ertheilt:

§ 1. Für verbotene Münzen, denen der Umlauf in hiesigen Landen gänzlich untersagt ist, werden andurch erklärt:

a) alle Münzen, die durch Beschneiden, Abseilen oder sonstige dahin abzweckende Manipulationen, in ihrem Werthe verringert sind, insbesondere

aa) die weniger als 65 As wiegenden, folglich das Passirgewicht nicht erreichenden Ducaten,
bb) diejenigen Fünftalerstücke in Gold (Pistolen), an deren gesetzlichem Gewichte (im einfachen Sächsischen und Preußischen à $\frac{1}{2}$ Mark, im Braunschweigischen und Hannoverschen à $\frac{1}{12}$ Mark)

bei doppelten mehr als 4 As,

bei einfachen = = 2 =

bei halben = = 1 =

fehlen, während bis zu dieser Grenze herab deren Anwendung als Zahlmittel, unter Vergütung von 1 Ngr. 3 Pf. für jedes fehlende As, nachgelassen bleiben mag,

b) die halben und viertel Brabanter Kronenthaler,

c) die vor dem Jahre 1833 ausgeprägten Kurfürstlich Hessischen Courant- $\frac{1}{2}$ und $\frac{1}{4}$ Thalerstücke,

d) die nicht inländischen $\frac{1}{2}$ -Thalerstücke, mit alleiniger Ausnahme der Königlich Preußischen (vergl. § 7.),

e) ausländische Scheidemünzen aller Art.

8r Jahrgang.

162